

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 92 (1974)  
**Heft:** 46: SIA-Heft, Nr. 10/1974: Energiehaushalt im Hochbau; Bauen als Umweltzerstörung

**Artikel:** Bundesgesetz über den Umweltschutz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-72515>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bundesgesetz über den Umweltschutz

Vorentwurf vom 18. Dezember 1973 (Auszüge)

## 1. Teil: Allgemeiner Teil

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1. Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, den Menschen im Landschafts- und Siedlungsraum und seine natürliche Umwelt, vor allem Wasser, Luft, Boden sowie die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und deren Lebensbedingungen, vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen.

<sup>2</sup> Es ist ein auf die Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen den Naturkräften und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits sowie ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits anzustreben.

<sup>3</sup> Im besonderen soll die Belastung des Menschen und seiner natürlichen Umwelt durch Einwirkungen im Sinne dieses Gesetzes gesamthaft nicht weiter zunehmen, und die bestehenden Belastungen sollen soweit möglich vermindert werden.

<sup>4</sup> Die Reinhaltung der Luft und die Bekämpfung des Lärms bilden vordringliche Aufgaben des Gesetzes.

#### Art. 2. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz bezieht sich auf Einwirkungen jeder Art, die, sei es einzeln oder in ihrem Zusammenwirken, das Leben, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen, sein Wohlbefinden oder die ökologischen Gegebenheiten beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Einwirkungen sind durch menschliches Verhalten verursacht, den Menschen und seine natürliche Umwelt beeinflussende Vorgänge.

#### Art. 3. Nachweis

Eine Einwirkung gilt als beeinträchtigend, wenn es nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft wahrscheinlich ist, dass sie die in Artikel 2 genannten Folgen zeitigt oder in absehbarer Zeit zeitigen wird. Eine Einwirkung gilt auch als beeinträchtigend, wenn sie nach Erfahrung und allgemeinem Urteil lästig ist.

### 5. Abschnitt: Der bauliche Umweltschutz

#### Art. 74. Materielle Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund ist befugt, über die Gestaltung von Siedlungsgebieten sowie über das Einordnen von Anlagen und Bauten in die bauliche und landschaftliche Umgebung mate-

rielle Grundsätze zu erlassen, um nachteilige Einwirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit des Menschen zu verhindern.

<sup>2</sup> Der Bund erteilt Forschungsaufträge zur Beschaffung der Grundlagen, die für den Erlass dieser materiellen Grundsätze notwendig sind.

<sup>3</sup> Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

#### Art. 75. Pflichten der Kantone

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden sind dafür besorgt, dass bei der Gestaltung von Siedlungsgebieten sowie beim Einordnen von Anlagen und Bauten in die bauliche und landschaftliche Umgebung das Wohlbefinden des Menschen nicht beeinträchtigt wird und sonstige Einwirkungen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vermieden werden.

<sup>2</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden haben Gestaltungspläne und ergänzende baurechtliche Vorschriften aufzustellen. In den Gestaltungsplänen sind die Beziehungen zwischen den geplanten und den bestehenden Anlagen und Bauten einerseits sowie zwischen diesen und der Landschaft andererseits so darzustellen, dass allfällige nachteilige Auswirkungen auf den Menschen rechtzeitig erkannt werden können.

<sup>3</sup> Beeinträchtigen bereits bestehende Anlagen oder Überbauungen das Wohlbefinden des Menschen in schwerwiegender Weise oder erschweren sie sein Zusammenleben in der Gemeinschaft in unzumutbarer Weise, stellen die zuständigen kantonalen Behörden nach Massgabe der Dringlichkeit Sanierungspläne auf.

<sup>4</sup> Artikel 36 ist anwendbar.

#### Art. 76. Schaffung von Fachstellen

<sup>1</sup> Die Kantone schaffen regionale oder kantonale Stellen aus Fachleuten zur Begutachtung der Gestaltungspläne und zur Mitwirkung beim Erlass der ergänzenden baurechtlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Bei Gesamtüberbauungen sowie bei grossen öffentlichen und privaten Anlagen und Bauten hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Fachstelle zur Stellungnahme einzuladen. Das kantonale Recht kann für weitere Anlagen und Bauten den Beizug der Fachstellen vorsehen.

<sup>3</sup> Der Fachstelle steht ein Einsprache- und Beschwerde-recht zu.

## Selbstbescheidung

Nachdem im letzten Jahr der Bildband «Bauen als Umweltzerstörung» von Rolf Keller erschienen war, setzte auch schon bei uns und im Ausland die Reaktion der Presse ein. In seltener Einmütigkeit gab die Resonanz im Blätterwald dem Autor der «Alarmbilder» mehr als recht, ja sie übertraf oft bei weitem Kellers Darstellung einer zerstörten Umwelt. Eindrücklich dieses geradezu leidenschaftliche Engagement, mit dem die Rezensenten gegen die (Un)Architektur unserer Zeit vom Leder ziehen (vgl. S. 1028) – einen von ihnen sollen die Bildeindrücke gar noch im Schlaf verfolgt haben.

(Un)Architektur? Ist damit der Teil für das Ganze gemeint? Gibt es nicht auch (Un)Verkehrsanlagen, (Un)Brücken

und -Viadukte, (Un)Industriekomplexe und andere (Un)Taten mehr, die nicht aufs Konto der Architekten alleine gehen?

An einer Stelle wird sodann die *Anklage gegen uns und andere* gerichtet, «die wir die Zerstörung der Umwelt durch die Architektur (wo bleiben eigentlich die Planer?) aus dem Bewusstsein verdrängen, um sie nicht gewahren oder sie in Toleranz hinnehmen zu müssen.» Warum sollten gerade von uns anderen «Pionierleistungen an Phantasie, Verständnis und menschlich-sozialer Verantwortung erwartet werden, die selbst an Architekten-Hochschulen kaum gedeihen und schon gar nicht Allgemeingut sind?» – schreibt einer. Gewiss käme dies vielfach einer Überforderung des Laien gleich, denn Pionier-